

**Das Merkmal „bedeutend“ in § 2 Absatz 1 DSchG NW soll nur belanglose Sachen, etwa Massenprodukte, aus dem Denkmalschutz ausschließen. Es bedeutet nicht, dass lediglich herausragende Objekte erhalten werden sollen.**

### **Zum Sachverhalt**

In der in die Denkmalliste aufgenommenen Kennzeichnung wird das Gebäude u. a. wie folgt beschrieben:

„Zweigeschossige, repräsentative Villa in Hanglage, erbaut 1925 durch den Architekten Hans Bluhme, . . . für den Fabrikanten . . . in eigenartigen neohistoristischen Mischformen. Zweigeschossiges breitgelagertes Wohnhaus in Oldenburger Klinkern mit Sockel, Treppe, Türgewände, Portal- und Kranzgesims in Muschelkalk-Werkstein oder Putz, das ehemals in Schiefer gedeckte, abgeschleppte Walmdach heute mit dunklen Zement-Falzziegeln.

Im Innern riesige Diele mit seitlicher Treppe, reiche Stuckdecke im Renaissancestil, Rocaillenvertäfelung in Holz. In den übrigen Räumen schöne Stuckdecken in gotischen, klassizistischen, Renaissance und art-deco-Formen, alles im Originalzustand.

Besonders gut proportioniertes, sorgfältig durchgeformtes Bauwerk in eigenartiger neohistoristischer Stilmischung von der Antike bis zum Jugendstil, einziges Exemplar dieser Art im weiteren Umkreis, Denkmalwert aus kunst- und baugeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Gründen.“

### **Auszug aus den Gründen**

Die in die Denkmalliste eingetragene Villa erfüllt in materiell-rechtlicher Hinsicht den Denkmalbegriff des § 2 Abs. 2 DSchG NW. Denkmäler sind u. a. Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht; ein solches öffentliches Interesse liegt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG vor, wenn die Sache bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche der städtebauliche Gründe vorliegen. Das ist vorliegend der Fall.

Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, daß das Gebäude . . . bedeutend für die Architektur in Westfalen ist. Damit meint es offenkundig die architekturgeschichtliche Bedeutung des Hauses im Sinne der Tatbestandsmerkmale „Geschichte des Menschen“ und „für Städte und Siedlungen“. Nach den überzeugenden Ausführungen des wissenschaftlichen Referenten Dr. X. vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat schließt sich der Senat dem an und sieht - wie die Kennzeichnung in der Denkmalliste - in der Villa zudem ein Beispiel für die Sozialgeschichte, soweit sie an Bauwerken abgelesen werden kann. Die architekturgeschichtliche und die

sozialgeschichtliche Bedeutung des Gebäudes belegen zugleich künstlerische, wissenschaftliche und volkskundliche Gründe, die für die Erhaltung und Nutzung des Hauses sprechen. Ob auch städtebauliche Gründe dafür sprechen, kann deshalb dahinstehen.

Bei den Anforderungen an ein Schutzobjekt, die das Merkmal „bedeutend“ umschreibt, ist einerseits nicht zu verlangen, daß sich die Sache in bezug auf die für eine Denkmaleigenschaft maßgebenden Kriterien als einzigartig oder hervorragend erweist. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Ausgestaltung des Objekts insgesamt oder im Detail das heutige ästhetische Empfinden in besonderem Maße anspricht. Andererseits ist es jedoch erforderlich, daß der Sache ein besonderer Aussagewert im Sinne einer besonderen Eignung zum Aufzeigen oder Erforschen geschichtlicher Entwicklungen usw. nicht abzuspochen ist (Urteile des Senats vom 25. Januar 1985 11 A 1801/84 und vom 16. Dezember 1985 11 A 1588/83).

Das Tatbestandsmerkmal „bedeutend“ hat vor allem die Funktion, aus dem Bereich des Denkmalschutzes solche Gegenstände auszuschließen, die zwar ebenfalls einen historischen oder städtebaulichen Bezug haben, jedoch nicht deshalb von Bedeutung sind, weil es sich etwa um ein Massenprodukt handelt, die Sache zu weitreichende Veränderungen erfahren hat u. ä. Gerade dieser Abgrenzungsfunktion gegenüber dem Belanglosen trägt die in der Rechtsprechung entwickelte Auslegung des Wortes „bedeutend“ Rechnung. Dagegen ist es nicht Zweck dieses Tatbestandsmerkmals, lediglich herausragende Beispiele oder jeweils das beste Objekt eines bestimmten Typs zu erhalten (Urteil des erkennenden Gerichts vom 7. April 1987 7 A 242/86).

Hiernach ist das Gebäude . . . zu Recht als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen worden. Die in der Begründung enthaltene abschließende Wertung „Denkmalwert aus kunst- und baugeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Gründen“ ist nicht zu beanstanden.

Auch wenn durch die Nutzung der ehemaligen Villa nach dem Zweiten Weltkrieg als Kasino der britischen Streitkräfte und später als Kinderheim im Inneren des Gebäudes vieles beschädigt oder abgenutzt/verwohnt gewesen sein mag, ist die Beschreibung und Wertung durch den Vertreter des Denkmalamtes, es handele sich um ein „komplettes Denkmal-Objekt“ nachvollziehbar. Alle wesentlichen Teile des Gebäudes sind nur in so unwesentlichem Umfang verändert worden, daß im Ergebnis die Form des Errichtungsjahres 1925/26 im Äußeren wie im Inneren des Hauses erhalten geblieben ist. Das Mauerwerk ist nahezu überall vollständig erhalten. Ein Teil der Türen im Inneren ist zwar ersetzt worden und hat Glasfüllungen erhalten, jedoch ist die bedeutsame Eingangstür im Original erhalten. Auch die Fenster (Rahmen) sind weitgehend sogar mit den Beschlägen vorhanden. Wasser- und Abwasserleitungen sind saniert, die Elektroinstallationen sind geändert worden. Die hierdurch bedingten Eingriffe in die Originalsubstanzen sind jedoch minimal (geblieben), so daß der Dokumentationswert des Gebäudes erhalten geblieben ist. Wegen der „wandfesten“ Ausstattung des Erdgeschosses sind auch ein Großteil der

Inneneinrichtung, und hierbei insbesondere die wesentlichen Stücke, erhalten geblieben.

Der Denkmalwert des Gebäudes knüpft an die Stilmischung an - die die Kläger gegen den Denkmalwert anführen -; diese Stilmischung begründet aber nicht den Denkmalwert. Die Denkmaleigenschaft ist generell nicht nur wegen eines bestimmten Baustils oder einer bestimmten Stilmischung gegeben, sondern diese ist nur Anknüpfungspunkt für eine nähere Überprüfung.

Der wissenschaftliche Referent Dr. X. hat anhand von Fachveröffentlichungen und Lichtbildern die bei der Planung und Errichtung des Hauses unterschiedlich genutzten Stilrichtungen anschaulich erläutert, so etwa das „Zitat“ eines Bergischen Motivs bei der Gestaltung der Tür und des Oberlichts oder die Verwendung barocker Formen (Gartenseite eines Palais) als Schauseite des Hauses. Die Backsteinbauweise der Außenseiten mit Riffelarchitektur erweist die Villa als Bauwerk auf der Höhe der Zeit des repräsentativen Bauschaffens. Das Gebäude entspricht dem zeittypischen Geschmack; die „Stilstufe“ war kein Ausrutscher, vielmehr entsprach das Zitieren fremder Motive, die Übernahme von Vorbildern und die Verbindung mit modernen Bauweisen dem „Stand“ der Kulturausbildung. Das Bauwerk ist kein Massenprodukt, sondern in der Sorgfalt der Planung und der Sorgfalt der Ausführung sowie im Ablauf einmalig. Die volle Breite der gestalterischen Möglichkeit wurde vom Architekten bei diesem Bauwerk in . . . genutzt. Vergleichbares in dieser Qualität gibt es in . . . nicht ein zweites Mal, wie der Vertreter des Amtes für Denkmalpflege anschaulich und überzeugend erläuterte. In Münster und im sonstigen Münsterland gibt es diese Architektur überhaupt nicht.

Das Denkmal ist damit ein anschauliches Beispiel für die Architekturgeschichte, die Entwicklung der Architektur in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, welche Zitate aus früheren Bauepochen sehr unterschiedlich nutzte. Das „Zitieren“ war in den zwanziger Jahren zeittypisch. Das Gebäude ist bedeutend für die Architekturgeschichte, zugleich dokumentiert es die künstlerischen Aspekte bei der Planung und Ausführung von Architektur.

Außerdem dokumentiert das Gebäude ein Stück Sozialgeschichte. Es ist ein anschauliches Beispiel für die Kultur der „Großbürger“. Die gehobene Bürgerschicht nahm für ihre Bauten Vorbilder aus der „vornehmen Kultur“ des 18. Jahrhunderts, aber auch Zitate aus Bürgerhäusern der näheren und ferneren Umgebung. Am und im Haus, insbesondere im aufwendig gestalteten Erdgeschoß, läßt sich die Selbstdarstellung der Erbauer erkennen, aber auch die baulich dokumentierte Stellung der Bediensteten in diesem Haus (gesonderter Eingang, Schlicht-Wohnungen in nicht repräsentativen Etagen).